

Von Prof. Dr. Tsukasa Saito, Kyoto\*\*

*Gegenwärtig befindet sich das japanische Wiederaufnahmesystem an einem entscheidenden Wendepunkt. Es wurde nach dem Vorbild des deutschen Wiederaufnahmerechts gestaltet, wird seit vielen Jahren in der Praxis angewandt und weist einige Besonderheiten und Probleme auf. In diesem Beitrag werden diese Probleme aufgezeigt und die Grundzüge ihrer Lösung durch eine Gesetzesreform dargestellt.*

## I. Einleitung

Das japanische Wiederaufnahmesystem wurde nach deutschem Vorbild eingeführt und besteht seit über 70 Jahren ohne gesetzliche Änderungen.

Gegenwärtig wird darüber diskutiert, ob dieses Wiederaufnahmesystem reformiert werden soll oder nicht.<sup>1</sup> Die Befürworter einer Reform weisen auf Probleme hin, wie die Tatsache, dass die jStPO nur wenige Bestimmungen zum Wiederaufnahmeverfahren enthält, dass die Belastung für die Antragsteller zu hoch ist und dass das Wiederaufnahmeverfahren zu lange dauert. Dies deutet darauf hin, dass die Regelungen des japanischen Wiederaufnahmesystems sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht unzureichend und rechtsstaatswidrig sind.<sup>2</sup>

Angesichts dieser problematischen Situation wird in diesem Bericht ein Vergleich zwischen Japan und Deutschland angestellt, um die Charakteristika und die aktuelle Situation des japanischen Wiederaufnahmesystems aufzuzeigen und den Reformbedarf zu erörtern.

---

\* Diese Arbeit wurde unterstützt von JSPS KAKENHI (Grant Number 20H01431).

\*\* Der Autor ist Professor für Strafprozessrecht an der Ryukoku Universität, Kyoto. Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Autor am 28.9.2024 beim internationalen Kolloquium „Der Rechtsstaat und das Straf- und Strafverfahrensrecht“ an der Universität Halle gehalten habe. Ein besonderer Dank geht an Prof. Dr. Henning Rosenau und Prof. Dr. Yuki Nakamichi, die dem Autor die Vortragsgelegenheiten verschafft haben. Der Autor bedankt sich auch bei Herrn Paul Krekow für dessen Hilfe, die den Aufsatz grammatikalisch verbessert hat.

<sup>1</sup> Z.B. *Ausschuss für den Schutz der Menschenrechte vom Japanischen Verband der Rechtsanwaltskammern*, Die Wiederaufnahme des Verfahrens im 21. Jahrhundert (日本弁護士連合会人権擁護委員会編・21世紀の再審), 2021;

*Matsumiya*, Die Bedeutung des strafrechtlichen Wiederaufnahmesystems und seine Reform (松宮孝明・刑事再審制度の意味とその改革), 2022; *Kato*, *Senshu University Law Institute Review* 48 (2023), 1.

<sup>2</sup> *Japan Federation of Bar Associations*, Opinion on Amending the Code of Criminal Procedure and Other Acts Related to Criminal Retrial v. 17.2.2023, abrufbar unter <https://www.nichibenren.or.jp/en/document/opinionpapers/230217.html> (20.11.2024).

## II. Entwicklung des japanischen Wiederaufnahmesystems

### 1. „Entwicklung“ des Wiederaufnahmeverfahrens durch die Gesetzesänderungen

Das japanische Strafprozessrecht und die japanische Strafprozessrechtswissenschaft haben sich vor dem Zweiten Weltkrieg weitgehend unter deutschem Einfluss und nach dem Zweiten Weltkrieg unter amerikanischem Einfluss entwickelt. Die Strafprozessordnung von 1922 (Taishou-StPO) beruhte weitgehend auf den damaligen deutschen Vorstellungen. Die Taishou-StPO hatte fast alle Vorschriften über die Wiederaufnahme von der deutschen StPO übernommen.

Die heutige Strafprozessordnung hat im Wesentlichen das Wiederaufnahmeverfahren nach deutschem Vorbild gemäß der Taishou-StPO beibehalten. Allerdings hat sich eine wesentliche Änderung ergeben. Die neue Verfassung Japans von 1946 führte den Grundsatz „ne bis idem“ bzw. das Verbot der „double Jeopardy“ aus den USA ein (Art. 39 japanische Verfassung).<sup>3</sup> Dementsprechend kennt die geltende jStPO nur die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten, während eine solche zuungunsten des Angeklagten abgeschafft wurde.

### 2. Die „Entwicklung“ des Wiederaufnahmeverfahrens durch die Rechtsprechung

Das Wiederaufnahmesystem in Japan hat daher mehrere Änderungen erfahren. Die Idee dieses Systems ist nicht nur die Herstellung materieller Gerechtigkeit, sondern auch die Beseitigung der Beeinträchtigung beim falsch Verurteilten bzw. der Schutz der Menschenrechte durch die Rettung unschuldig Verurteilter.<sup>4</sup> Auf der Grundlage dieser Idee wurde der Umfang der Überprüfung „unrechtmäßiger Verurteilungen“ durch Wiederaufnahmeverfahren schrittweise erweitert. Meilensteine waren die Beschlüsse des japanischen OGH in den Jahren 1975 und 1976 (Shiratori-Beschluss<sup>5</sup> und Saitagawa-Beschluss<sup>6</sup>) sowie die Wiederaufnahmeanordnungen und Freisprüche nach erneuerter Hauptverhandlung in vier Todesstrafenfällen (Menda-Fall, Saitagawa-Fall, Matsuyama-Fall und Shimada-Fall) in den 1980er Jahren.<sup>7</sup> Das japanische

---

<sup>3</sup> Art. 39 jap. Verfassung: „No person shall be held criminally liable for an act which was lawful at the time it was committed, or of which he has been acquitted, nor shall he be placed in double jeopardy.“

Aus der englischen Übersetzung der jStPO des jap. Justizministeriums, abrufbar unter <https://www.japaneselawtranslation.go.jp/ja/laws/view/3364>; <https://www.japaneselawtranslation.go.jp/ja/laws/view/3740> (20.11.2024).

<sup>4</sup> *Nose*, in: Wasserburg/Haddenhorst (Hrsg.), Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren, Festgabe für Karl Peters aus Anlass seines 80. Geburtstages, 1984, S. 399 (402); *ders.*, in: Igarashi, Einführung in das japanische Recht, 1990, S. 192.

<sup>5</sup> OGH, Beschl. v. 20.5.1975, Keishu Bd. 29 Heft 5, 177.

<sup>6</sup> OGH, Beschl. v. 12.10.1976, Keishu Bd. 30 Heft 9, 1673.

<sup>7</sup> Zu weiteren Details zu diesen Fällen siehe *Kato*, ZIS 2006, 354 (355 ff.).

Wiederaufnahmesystem nach dem Zweiten Weltkrieg wurde somit durch die Rechtsprechung des japanischen OGH, nicht durch Gesetzesänderungen entwickelt.

Die Rechtsprechung des japanischen OGH befindet sich jedoch heute in einer prekären Situation, weil sie durch spätere Entscheidungen des japanischen OGH und die Praxis eingeschränkt und relativiert wurde. Die Praxis der Wiederaufnahmeverfahren hing stark vom Ermessen der Gerichte ab. Ein Grund dafür war, dass es wenige Bestimmungen für Wiederaufnahmeverfahren gab. In vielen wissenschaftlichen Diskussionen wurde auch darauf hingewiesen, dass das Ermessen der Gerichte durch die Auslegung der Bestimmungen über den Wiederaufnahmegrund des „eindeutigen Beweises“ eingeschränkt werden sollte.<sup>8</sup>

Diese Entwicklung hat sicherlich dazu geführt, dass viele Fehlurteile überprüft und korrigiert wurden. Sie war nicht auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen, sondern auf die Auslegung der Bestimmungen über die Wiederaufnahmegründe und das Ermessen der Gerichte. Zudem sind die Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren seit mehr als 75 Jahren nicht mehr gesetzlich reformiert worden.

### III. Überblick über das japanische Wiederaufnahmesystem<sup>9</sup>

#### 1. Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens

Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann nicht nur von dem Verurteilten, sondern auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Die meisten Wiederaufnahmeanträge werden in Japan jedoch vom Verurteilten gestellt. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist bei dem Gericht zu stellen, bei dem die rechtskräftige Verurteilung erging. Wenn ein Wiederaufnahmeantrag gestellt wird, so läuft das Wiederaufnahmeverfahren wie folgt ab:

1. Wird bei dem Gericht ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt, so entscheidet es, ob der Wiederaufnahmeantrag nach § 456 Nr. 6 jStPO begründet ist. Das Gericht kann, soweit erforderlich, die Tatsachen von Amts wegen ermitteln (§ 445 jStPO). Ein Antrag auf Prüfung bestimmter Beweismittel hat keine rechtliche Wirkung für das Gericht. Er dient lediglich dazu, das Gericht dazu zu veranlassen, seine Befugnis zur Prüfung der Beweismittel von Amts wegen auszuüben. Das Gericht ist verpflichtet, die Stellungnahmen der antragstellenden und der gegenüberstehenden Partei anzuhö-

ren, bevor es über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet (§ 286 Richtlinie zur jStPO).

2. Hält das Gericht den Wiederaufnahmeantrag für unbegründet, so verwirft es ihn (§ 447 Abs. 1 jStPO).

3. Hält das Gericht einen Wiederaufnahmegrund für gegeben, so hat es die Wiederaufnahme des Verfahrens und die erneute Hauptverhandlung anzuordnen (§ 448 Abs. 1 jStPO). Diesen Beschluss kann die Staatsanwaltschaft mittels der Beschwerde anfechten (§ 450 jStPO). Ficht der Staatsanwalt den Beschluss mittels der Beschwerde an, wird der Fall von einem Gericht höherer Instanz geprüft. Wenn das AG oder LG die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließt, wird diese Entscheidung vom OLG geprüft. Beschließt das OLG die Wiederaufnahme des Verfahrens, so wird diese Entscheidung vom OGH überprüft.

4. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird rechtskräftig, wenn die Staatsanwaltschaft keine Beschwerde erhebt. Es ist dann eine erneute Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gericht durchzuführen. Da auch hier das Verbot der Änderung des Urteils zuungunsten des Angeklagten gilt, darf das Gericht kein Urteil fällen, das eine härtere Strafe vorsieht als das frühere Urteil.

Das Wiederaufnahmeverfahren in Japan ist somit ein zweistufiger Prozess: Es umfasst zum ersten das Verfahren, in dem festgestellt wird, ob der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründet ist oder nicht (das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags) und zum zweiten die erneute Hauptverhandlung (die Wiederaufnahmehauptverhandlung) nach der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens.

#### 2. Wiederaufnahmegründe nach der jStPO

Die Wiederaufnahmegründe in der jStPO lassen sich wie in der deutschen StPO in zwei Arten unterteilen: Die erste Art umfasst einen eindeutigen Fehler im rechtskräftigen Urteil, wie z.B. die Fälschung oder Falschheit von Beweisen im rechtskräftigen Urteil (propter falsa, § 435 Nr. 1–5, 7 jStPO).

Die andere Art betrifft den Umstand, dass „neue Beweise“ vorgebracht werden, welche einen Freispruch des Verurteilten eindeutig erscheinen lassen (propter nova, § 435 Nr. 6 jStPO). Die Mehrzahl der Wiederaufnahmeanträge in der japanischen Praxis bezieht sich auf den letztgenannten Grund. Für die Wiederaufnahme ist die Auslegung des Begriffs „eindeutig“ von entscheidender Bedeutung, wie dies auch bei der Auslegung des Begriffs „erheblich“ in der deutschen StPO (§ 359 Nr. 5 StPO) der Fall ist.

§ 435 Nr. 6 jStPO lautet:

„Die Wiederaufnahme kann beantragt werden, wenn eindeutige Beweise vorliegen, aufgrund derer ein Verurteilter freizusprechen oder der Prozess einzustellen ist, bei einer Verurteilung von Strafe abzusehen wäre oder der Verurteilte wegen einer leichteren Straftat als der im angefochtenen Urteil bezeichneten zu bestrafen wäre.“<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Z.B. Sato, Kompetenzen und Ethik in der Strafverteidigung (佐藤博史・刑事弁護の技術と倫理), 2002, S. 359 ff.; Kawasaki, Das strafprozessuale Wiederaufnahmeverfahren und Tatsachenfeststellung (川崎英明・刑事再審と証拠構造論の展開), 2003; Kato, Senshu University Law Institute Review 48 (2023), 1 (6).

<sup>9</sup> Zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Japan vgl. z.B. Tjong, in: Jescheck/Meyer (Hrsg.), Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht, 1974, S. 393 ff.; Nose (Fn. 4 – Einführung), S. 191 f.; Kato, ZIS 2006, 354 (354). Für aktuelle Strafverfahren und Debatten in Japan vgl. Mitsui/Sakamaki, An Introduction to Japanese Criminal Procedure Law, 2022.

<sup>10</sup> Vgl. zu § 435 Nr. 6 jStPO Kato, ZIS 2006, 354 (355).

#### IV. Besonderheiten des japanischen Wiederaufnahmesystems

##### 1. Hohe Hürden für die Wiederaufnahmeentscheidung

Der Begriff „eindeutig“ als Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist recht abstrakt. Daher hat die frühere japanische Rechtsprechung das Prinzip der Rechtssicherheit für sehr bedeutsam gehalten und war folglich der Auffassung, dass „neue Beweise“ die Unschuld des Verurteilten tatsächlich erweisen müssten.<sup>11</sup>

Der japanische OGH hat jedoch im oben genannten „Shiratori-Beschluss“ vom 20.5.1975 und im „Saitagawa-Beschluss“ vom 12.10.1976 die frühere Auffassung des OGH bei der Auslegung des Begriffs „eindeutig“ aufgegeben. Die Logik dieser Rechtsprechungsänderung wurden auch von deutschen Werken zur Rechtstheorie, wie z.B. von *Karl Peters*<sup>12</sup> und *Bernd Schünemann*<sup>13</sup> beeinflusst.<sup>14</sup> Der Kern der Rechtsprechung war nunmehr wie folgt: „Eindeutige“ Beweise liegen schon dann vor, wenn ein berechtigter Zweifel (reasonable doubt) die Tatsachenfeststellung des Ausgangsurteils mit Wahrscheinlichkeit erschüttern würde. Ob solche Beweise vorliegen, ist in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zu entscheiden. Auch dabei gilt der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ (in dubio pro reo).<sup>15</sup>

Zwar ist es nach der neuen Rechtsprechung nicht mehr erforderlich, dass die Unschuld des Verurteilten allein aufgrund neuer Beweise nachgewiesen wird. Man kann jedoch nicht sagen, dass die Hürde für die Wiederaufnahmeanordnung wesentlich gesenkt wurde. Denn in Japan ist der „proof beyond a reasonable doubt“ erforderlich, um einen Angeklagten in erster Instanz zu verurteilen. Nach der oben genannten Rechtsprechung muss der Antragsteller nachweisen, dass ein berechtigter Zweifel (reasonable doubt) die Tatsachenfeststellung des Ausgangsurteils mit Wahrscheinlichkeit erschüttern würde. Mit anderen Worten: Der Antragsteller trägt die Last des „berechtigten Zweifels“, der den Freispruch rechtfertigt.<sup>16</sup>

<sup>11</sup> OLG Tokio, Beschl. v. 12.3.1957, Hanrei Times Nr. 69, 86; OLG Nagoya, Beschl. v. 15.7.1959, Hanrei Jiho Nr. 192, 6.

<sup>12</sup> *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß, Bd. 1–3, 1970, 1972, 1974; *ders.*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 683 f.

<sup>13</sup> *Schünemann*, ZStW 84 (1972), 870.

<sup>14</sup> Vgl. *Kato*, The graduate school of law 32/1984, 121; *ders.*, The Graduate School of Law 36/1985, 95; *Matsumiya* (Fn. 1), S. 11 ff.

<sup>15</sup> OGH, Beschl. v. 20.5.1975, Keishu Bd. 29 Heft 5, 177 (180); OGH, Beschl. v. 12.10.1976, Keishu Bd. 30 Heft 9, 1673 (1698).

<sup>16</sup> OGH, Beschl. v. 16.10.2007, Keishu Bd. 61 Heft 7, 677, lautete über „einen berechtigten Zweifel (reasonable doubt)“ wie folgt: „In order to find guilt in criminal proceedings, it is necessary to prove it to the extent beyond a reasonable doubt. However, this standard does not require that there is no room at all to have any doubt about the existence of any fact contrary to the charged fact, but it means that even where there is room, as an abstract possibility, to have a doubt about the existence of a contrary fact, if, in light of the sound, social common sense, such doubt is generally judged to be unrea-

sonable, the court may find guilt. This applies equally to the case where findings of fact should be made based on direct evidence and the case where findings of fact should be made based on circumstantial evidence“, abrufbar unter [https://www.courts.go.jp/app/hanrei\\_en/detail?id=914](https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=914) (20.11.2024).

Wichtig ist auch, dass die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung mittels der Beschwerde anfechten kann (§ 450 jStPO). Darüber hinaus kann das Beschwerdegericht neben der Überprüfung der Nachvollziehbarkeit dieser Entscheidung auch die Beweiswürdigung und die Feststellung von Schuld oder Unschuld wiederholen. In diesem System muss der berechnete Zweifel, der den Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigt, nicht nur den Richter überzeugen, der über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verhandelt und entscheidet, sondern auch den Staatsanwalt und den Richter, der die Beschwerde prüft. Mit anderen Worten bedeutet „berechtigter Zweifel“ ein „Zweifel, der alle überzeugt“.

Die Darlegung solcher Zweifel ist eine schwierige Aufgabe, fast so schwierig wie der Nachweis der Unschuld. Die Beweislast für solche Zweifel ist eine schwere Bürde für den Antragsteller.

##### 2. Der wichtigste Schritt im Wiederaufnahmeverfahren ist das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags

Je größer die Hürde für die Anordnung einer Wiederaufnahme ist, desto weniger sinnvoll ist eine Wiederaufnahmeverhandlung. Denn je größer die Hürde des „berechtigten Zweifels“ ist, die für die Anordnung der Wiederaufnahme erforderlich ist, desto mehr kommt die Entscheidung über die Wiederaufnahme einem Freispruch in der Wiederaufnahmeverhandlung gleich.

Der japanische OGH hat festgestellt, dass es angemessen ist, davon auszugehen, dass die Feststellung, ob ein Wiederaufnahmegrund nach § 435 Nr. 6 jStPO vorliegt, eine umfassende Würdigung der neuen Beweismittel erfordert und somit umfassend zu prüfen ist, ob die neuen Beweismittel Anlass zu begründeten Zweifeln an den im rechtskräftigen Urteil festgestellten Tatsachen geben und ob die neuen Beweismittel die hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen, die ursprüngliche Tatsachenfeststellung zu revidieren.<sup>17</sup>

In der japanischen Praxis wird nämlich in fast allen Fällen, in denen eine Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wird, der Verurteilte in der Wiederaufnahmeverhandlung für unschuldig erklärt. Darüber hinaus gibt es auch Fälle, in denen die Entscheidung, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen, nach der Feststellung neuer Tatsachen getroffen wird, ohne an die im rechtskräftigen Urteil festgestellten Tatsachen gebunden zu sein. Die Beweiswürdigung und die Feststellung strafrechtlicher Schuld wie in der Hauptverhandlung werden dann im Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags getroffen.<sup>18</sup>

sonable, the court may find guilt. This applies equally to the case where findings of fact should be made based on direct evidence and the case where findings of fact should be made based on circumstantial evidence“, abrufbar unter [https://www.courts.go.jp/app/hanrei\\_en/detail?id=914](https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=914) (20.11.2024).

<sup>17</sup> OGH, Beschl. v. 27.10.1998, Keishu Bd. 52 Heft 7, 363; OGH, Beschl. v. 24.3.2008, Hanrei Jiho Nr. 2566, 747.

<sup>18</sup> Z.B. OLG Osaka, Beschl. v. 15.3.2016, Hanrei Jiho Nr. 2330, 102. Für eine detaillierte Analyse solcher Praxis

Damit ist in Japan das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags zur Hauptphase des Wiederaufnahmeverfahrens geworden. Die Grundsätze des Hauptverfahrens, wie z.B. der Unmittelbarkeitsgrundsatz, gelten jedoch in Japan, ebenso wie in Deutschland, nicht für das Wiederaufnahmeverfahren. Die Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Verurteilten wird somit in einem Verfahren getroffen, in dem die Grundsätze und Regeln zur Gewährleistung der Wahrheitsfindung und eines fairen Verfahrens nicht gelten.<sup>19</sup>

## V. Rechtsstaatliche Herausforderungen im Wiederaufnahmeverfahren in Japan

### 1. Feststellung der strafrechtlichen Schuld im Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags

Das Hauptproblem des japanischen Wiederaufnahmesystems besteht darin, dass wesentliche Entscheidungen über die Wiederaufnahme im Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags getroffen werden, das unzureichend geregelt ist.

In Japan gilt das Parteiprinzip im Erkenntnisverfahren, sodass der Staatsanwalt und der Angeklagte die Initiative hinsichtlich des Prozessgegenstandes („count“<sup>20</sup>) und des Umfangs der Beweisaufnahme haben. Demensprechend wird die Aufklärungspflicht des Gerichts als Ausnahme angesehen.<sup>21</sup>

Für das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags gilt dagegen der Amtsermittlungsgrundsatz. Es gibt jedoch nicht nur wenige klare Regeln für das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags (die deutsche StPO hat 18 Regelungen, die jStPO hat 19 Regelungen), sondern darüber hinaus auch keine Bestimmungen über die Befugnisse und Pflichten des Wiederaufnahmegerichts, das das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags leitet.

Zwar gibt es sowohl in Deutschland als auch in Japan nur wenige Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren, dennoch sind die Umstände des Problems sehr unterschiedlich. In Japan werden Wiederaufnahmeentscheidungen nämlich in einem Verfahren ohne klare Regeln oder angemessene gerichtliche Kontrolle getroffen.<sup>22</sup>

Wie bereits erwähnt, werden in der japanischen Praxis die Beweiswürdigung und die Feststellung von Schuld oder Unschuld im Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt und getroffen. Dies ist in Deutschland bekanntlich unzulässig. Das BVerfG hat dazu mehrfach Folgendes betont:<sup>23</sup>

siehe *Matsumiya* (Fn. 1), S. 117 f.

<sup>19</sup> *Saito*, *Horitsu Jiho* Bd. 92 Heft 1, 2020, 81.

<sup>20</sup> *Taguchi*, *ZIS* 2008, 70.

<sup>21</sup> OGH, Urt. v. 13.2.1958, *Keishu* Bd. 12 Heft 2, 218 lautete: „Grundsätzlich kann nach unserem Strafprozessrecht nicht gesagt werden, dass das Gericht die Pflicht hat, von sich aus Beweise zu erheben oder den Staatsanwalt zu veranlassen, seinen Fall zu beweisen.“

<sup>22</sup> *Saito*, in: *Ishida/Ito/Saito/Sekiguchi/Fuchino* (Hrsg.), *Festschrift für Yoshitomo Ode, Akimasa Takada, Hideaki Kawasaki, Yuji Shiratori zum Geburtstag*, 2020, S. 10.

<sup>23</sup> BVerfG *NStZ* 1995, 43; BVerfGE 101, 275; 108, 129;

Die Feststellung solcher Tatsachen, die den Schuldspruch wesentlich tragen, ist nur in einer Hauptverhandlung zulässig, in der das Recht auf Verteidigung und der Grundsatz der Unmittelbarkeit gewährleistet sind.

Die Regeln für die Hauptverhandlung sind deshalb so ausgestaltet, dass sie die größtmögliche Gewähr für die Erforschung der Wahrheit ebenso wie für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bieten. Das Prozessgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), das gewährleistet, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, verleiht – über Art. 103 Abs. 1 GG hinausgehend – einen Anspruch, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene Verfahrensstruktur beachtet wird.

In Japan kann man aus der Sicht deutscher Rechtsprechung demnach sagen, dass die Beweiswürdigung und die Feststellung der Schuld gerade ohne ein faires, rechtsstaatliches Verfahren durchgesetzt werden.

### 2. Wiederaufnahmeverfahren ohne das Akteneinsichtsrecht

In Japan gilt, wie oben genannt, das Parteiprinzip im Erkenntnisverfahren, sodass der Staatsanwalt und der Angeklagte die Initiative hinsichtlich des Umfangs der Beweisaufnahme haben. Problematisch ist jedoch, dass der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren weder die Befugnis noch die Mittel hat, in geeigneter Weise Beweise zu erheben. In Japan kann der Staatsanwalt nach dem Parteiprinzip in der Hauptverhandlung für ihn günstige Beweise vorlegen, während die meisten der für den Angeklagten günstigen oder ungünstigen Beweise gesammelt und aufbewahrt werden. Dies stellt auch für das Wiederaufnahmesystem ein großes Problem dar. Die Verurteilten haben nämlich keinen einfachen Zugang zu anderen Beweisen und Akten als denen, die ihre Verurteilung stützen, wenn sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

Wie bereits erwähnt, obliegt es dem Verurteilten, „Zweifel, die jeden zufriedenstellen würden“ nachzuweisen, wenn er eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Es ist äußerst schwierig, solche Zweifel nachzuweisen, ohne Zugang zu den verschiedenen Beweisen und Akten zu haben, die sich auf den betreffenden Fall beziehen. Und es ist sehr fraglich, ob eine solche Situation, in der ein Antrag auf Wiederaufnahme kein ausreichend rechtliches Gehör und keinen ausreichenden Rechtsschutz gewährleistet, als dem oben erwähnten fairen und rechtsstaatlichen Verfahren angemessen bezeichnet werden kann.<sup>24</sup>

BVerfG, *Beschl. v. 16.5.200 = HRRS 2007, Nr. 568*; *Schuster*, in: *Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar*, Bd. 9/1, 27. Aufl. 2022, § 368 Rn. 25.

<sup>24</sup> *Saito* (Fn. 22), S. 28 f.

### 3. Wiederaufnahmeverfahren in einem Rechtsstaat

Gegenwärtig schlägt die *Japan Federation of Bar Associations* vor, dass eine umfassende Gesetzesreform des Wiederaufnahmeverfahrens notwendig ist, die die Abschaffung der Möglichkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen Entscheidungen zur Wiederaufnahme sowie die Gewährleistung des Rechts der Verurteilten auf Akteneinsicht bei Beantragung einer Wiederaufnahme umfasst.<sup>25</sup> Als Reaktion hierauf wird insbesondere vom Justizministerium die Auffassung vertreten, dass dies nicht erforderlich sei.

Um die zu hohen Hürden für die Beantragung einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu korrigieren und die umfassende Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung zu ermöglichen, hält der *Verf.* die Abschaffung der Möglichkeit der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft für ein effektives Mittel. Denn um zu prüfen, ob es einen „Zweifel“ gibt, der alle Staatsanwälte und Richter im Beschwerdeverfahren zufrieden stellt, ist es eine der rationalen Lösungen, sich von der Schuld auf Grundlage der Beweiswürdigung sowie der Prüfung des rechtskräftigen Urteils selbst zu überzeugen. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat demgegenüber eine Art abschreckende Wirkung gegen die Wiederaufnahmeanordnung. Es ist notwendig, diese abschreckende Wirkung zu beseitigen und ein Verfahren zu gewährleisten, mit dem festgestellt werden kann, ob berechtigte Zweifel an der Tatsachenfeststellung des Ausgangsurteils bestehen. Auch ohne Beschwerde kann die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahmeanordnung in der Wiederaufnahmehauptverhandlung anfechten. Darüber hinaus wird es aufgrund der Gesetzesänderung auch erforderlich sein, die in § 435 Nr. 6 jStPO normierten Wiederaufnahmevoraussetzungen zu überarbeiten.

Auch wenn die Hürden für die Wiederaufnahmeanordnung gesenkt werden, bleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers. Solange das Parteiprinzip im Erkenntnisverfahren gilt, ist es erforderlich, über den Zugang zu den das jeweilige Vorurteil tragenden Beweismitteln hinaus Akteneinsicht zu gewähren, um Fehler eines Schuldspruchs, der durch eine adversatorische Hauptverhandlung bestätigt wurde, aufzuzeigen.

Es ist auch möglich, die Beweiswürdigung und die Tatsachenfeststellung im Wiederaufnahmeverfahren zuzulassen und die für die Feststellung der Schuld erforderlichen Grundsätze und Regeln in diesem Zusammenhang klar zu garantieren. Dies würde jedoch zu einer Verdoppelung des gerichtlichen Verfahrens führen und den Sinn des zweistufigen Wiederaufnahmeverfahrens in Frage stellen.<sup>26</sup>

## VI. Fazit

Am 26. September 2024 sprach das LG Shizuoka den Angeklagten Herrn Hakamata in der erneuten Hauptverhandlung im „Hakamata-Fall“, in dem es um die Verhängung der Todesstrafe ging, frei, nachdem es festgestellt hatte, dass mehrere Beweismittel gefälscht worden waren. Die oben beschriebenen Probleme mit dem Wiederaufnahmeverfahren sind auch in diesem Fall deutlich geworden.

Der aktuelle Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Hakamata-Fall wurde im Jahr 2008 gestellt. Etwa 16 Jahre nach diesem Antrag wurde in der Wiederaufnahmeverhandlung schließlich ein Urteil gefällt. In diesem Zeitraum wurden insgesamt zwei Wiederaufnahmeanordnungen getroffen. Ein wichtiger Beitrag zu diesen Wiederaufnahmeanordnungen war der Zugang zu Beweisen und Akten, zu denen Herr Hakamata zuvor keinen Zugang hatte. Darüber hinaus war die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die erste Wiederaufnahmeanordnung ein Faktor in diesem langwierigen Wiederaufnahmeverfahren.

Es bleibt zu hoffen, dass dieser Freispruch zum Anlass für eine Reform des Wiederaufnahmesystems in Japan genommen wird!

---

<sup>25</sup> *Japan Federation of Bar Associations* (Fn. 2).

<sup>26</sup> *Saito*, Straftat und Strafe (犯罪と刑罰) 31 (3/2022), 83.